

427/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Heide Schmidt und Partnerinnen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Art. Ba des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung Von 1929 wird  
erweitert um die Ziffer 4, die wie folgt lautet:

"(4) Die Hymne der Republik hat folgenden Text:

Land der Berge, Land am Strome,

Land der Äcker, Land am Dome.

Land der Hämmer, zukunftsreich.

Heimat **großer Töchter und Söhne.**

---

Volk, begnadet für das Schöne,

Vielgerühmtes Österreich.

Heiß umfehdet, wild umstritten

Liegst dem Erdteil du inmitten,

Einem starken Herzen gleich.

Hast seit frühen Ahnentagen

Hoher Sendung Last getragen,

Vielgeprüftes Österreich.

Mutig in die neuen Zeiten,

Frei und gläubig sieh uns schreiten,

Arbeitsfroh und Hoffnungsreich.

Einig laßt in **uns`ren** Chören.

Vaterland, Dir Treue schwören,

Vielgeliebtes Österreich."

**Begründung:**

Kürzlich wurde der 50. Geburtstag der Österreichischen Bundeshymne begangen. Aus diesem Anlaß wurde wieder auf den identitätsstiftenden Charakter eines solchen Liedes hingewiesen, das in besonders feierlicher Weise das Gemeinschaftsgefühl ansprechen, die Zuneigung zur Heimat sowie den Stolz auf seine Menschen ausdrücken soll. Die Gelegenheiten und Anlässe, bei welchen die Bundeshymne gespielt und gesungen wird, unterstreichen die Wichtigkeit dieses Merkmals des Zusammenhaltes. In den Österreichischen Schulen werden den Schülerinnen Melodie wie Text als innere und äußere Visitenkarte des Landes gelehrt und anhand des Textes Österreichs Geographie und Geschichte erläutert.

Aus diesem Grund ist es nicht unerheblich, daß der Hinweis auf verdienstvolle Menschen des Landes mit dem geschlechtsspezifisch eindeutig zuzuordnenden Begriff "großer Söhne" erfolgt. Nicht nur im Hinblick auf die historische Wahrheit des Verdienstes von Frauen für Österreich, sondern auch wegen des vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Beitrages der Frauen zum Gemeinwohl erscheint die Nichterwähnung unsachgemäß und ungerecht. Dazu kommt, daß der erwähnte Text gerade wegen seiner beschriebenen Bedeutung nicht nur als Signal empfunden, sondern auch als solches gemeint ist-

Im Hinblick auf die immer noch bestehende Ungleichbehandlung von Frauen und Männern und die damit verbundene Diskriminierung der Frau ist es Aufgabe des Staates, nicht nur die Rahmenbedingungen für die Gleichbehandlung zu schaffen, sondern auch Beiträge zur entsprechenden Bewußtseinsbildung zu leisten. Als ein solcher scheint gerade eine Bundeshymne besonders geeignet.